OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551917/15/BZ – 551928/2

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1. A.R., 2. K.R., 3. H.K., 4. E.L., 5. S.L., 6. W.D., 7. J.B., 8. L.W., 9. J.K., 10. M.L. und 11. M.M., jeweils vertreten durch x Rechtsanwaltssocietät, X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. August 2020, GZ: BHGRWA-2020-9101/16-GOE, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Herstellung von Anschüttungen im Hochwasserabflussbereich des N.-baches zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde N.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2021

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Auflagepunkt 6. unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„6. Das Entwässerungssystem des Kunstrasenplatzes ist so auszuführen, dass Partikel bis zu einer Korngröße von 0,45 µm ausgefiltert werden. Dazu ist ein nachweislich geeignetes System zu verwenden. Der Absetzschlamm und die Filterrückstände in der Zisterne, im Filtersystem und in der im Südosten angeordneten Mulde sind regelmäßig fachgerecht zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Entsorgungsintervall ist so festzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Absetz- und Filteranlage gegeben ist. Ein Nachweis über die Eignung des Filtersystems ist vor der Errichtung des Kunstrasenplatzes auf der angeschütteten Fläche der Wasserrechtsbehörde zu erbringen.“

Weiters hat die Fertigstellungsfrist unter Spruchpunkt I., 9. „31.12.2022“ anstelle „31.12.2021“ zu lauten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. August 2020, GZ: BHGRWA-2020-9101/16-GOE, wurde der Marktgemeinde N. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung zur Aufschüttung auf den Grundstücken Nr. x, y/1, y/2 und z/2, je KG N., im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des N.-baches zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt werden und daher die Bewilligung unter Vorschreibung der angeführten Auflagen erteilt werden konnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 24. September 2020 und beantragten die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Antrag der mitbeteiligten Partei abgewiesen wird. Weiters wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass durch die geplanten Anschüttungen wesentliche Veränderungen der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse zum Nachteil der Bf befürchtet werden. Weiters wird eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Eindringen des durch den Abrieb entstehenden Mikroplastiks in das Grundwasser befürchtet.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13. Oktober 2020, eingelangt am 3. November 2020, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Die mitbeteiligte Partei hat im Rahmen der Beschwerdemitteilung mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und darin die wesentlichen Punkte des geplanten Vorhabens sowie den bisherigen Verfahrenslauf dargelegt.

II.2. Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2021 haben die Bf eine Beschwerdeergänzung samt einer Nutzungsbestätigung für den bisherigen Trainingsplatzes, der Einladung zu einer Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2019 sowie einer gutachtlichen Bewertung des Privat-Sachverständigen Dr. H.W. vom 19. Februar 2021 eingebracht.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2021. An dieser Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter der Bf, die Dritt-Bf, die Acht-Bf, die Elft-Bf, drei Vertreter der mitbeteiligten Partei gemeinsam mit einem Vertreter des Ingenieurbüros H. (Projektant) sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging dabei auch umfassend auf an ihn gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

II.4.1. Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Einräumung einer (weiteren) Frist zur Vorlage eines ergänzenden Gutachtens des Privat-Sachverständigen Dr. W. beantragt. Es wurde dem Beschwerdevertreter eine Frist von zwei Wochen eingeräumt.

II.4.2. Mit Schriftsatz vom 11. März 2021 wurden Berechnungsunterlagen vom Privat-Sachverständigen Dr. H.W. sowie Nomogramme vorgelegt. In diesen Unterlagen wird unter anderem festgehalten, dass es durch die verfahrensgegenständlichen Anschüttungen zu einer Erhöhung des Wasserspiegelgefälles von 56 % bzw. zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit um 56 % komme.

II.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.4. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Herstellung von Anschüttungen auf den Grundstücken Nr. x, y/1, y/2 und z/2, je KG N., zur Errichtung eines Kunstrasenfußballplatzes auf diesen Grundstücken. Dieser Fußballplatz soll direkt im Anschluss an den bestehenden Sportplatz hergestellt werden, um die bestehende Infrastruktur (Umkleiden, Sanitär- und Duschbereiche etc.) mitbenützen zu können.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt (siehe Punkt I.1.).

Konkret ist vorgesehen auf einer Fläche von insgesamt 8.800 m² geländegestaltende Maßnahmen in der Form von Anschüttungen bis zu einer Höhe von 1,15 m und Abtragungen bis zu 4,76 m herzustellen, sodass die Fläche des geplanten Fußballplatzes jedenfalls bis zu einem 30-jährlichen Hochwasser überflutungsfrei ist.

Weiters ist im südwestlichen Bereich des Platzes (bachseitig) eine Randsteinleiste mit der Oberkante 10 cm über dem Niveau des Platzes geplant. Im Anschluss an diese Randsteinleiste ist die Herstellung einer Mulde – zwischen dem bestehenden und dem geplanten Sportplatz – samt einer Überlaufsektion mit einem 20 cm hohen Gitter und vorgesetztem Feinfilter vorgesehen. Auch ist im südwestlichen Bereich eine Geländeabsenkung um rund 35 cm im Bereich zwischen dem Gewässer und dem Fußballplatz sowie eine Absenkung des Uferbegleitweges, auf einer Fläche von insgesamt rund 740 m², geplant. Weiters ist westlich des Fußballplatzes, zur Grundgrenze des Grundstückes Nr. x/1, die Errichtung einer rund 44 m langen Mulde mit einer Sohlbreite von 3,5 und einer Kronenbreite von 4,5 m sowie einer Tiefe von 1,10 bis 0,50 m vorgesehen. Auch ist ein Wasserreservoir zur Sammlung der Niederschlagswässer aus dem Bereich des geplanten Sportplatzes sowie der Wässer aus der Bewässerung des Sportplatzes, die (wiederum) zur Bewässerung des Sportplatzes genutzt werden sollen, vorgesehen.

Bei einem 30-jährlichen Hochwasser wird ein Retentionsraumverlust von 1.705 m³ und bei einem 100-jährlichen Hochwasser von 1.267 m³ eintreten.

Die Erst- und Zweit-Bf sind jeweils Hälfte-Eigentümer der Grundstücke Nr. x/4, x/6 und x/7, je KG N.
Die Dritt-Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x/1, KG N.
Die Viert- und Fünft-Bf sind jeweils Hälfte-Eigentümer der Grundstücke Nr. x/7, x/1, x, x/3 und der Baufläche .x, je KG N.
Der Sechst-Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x/1 und x/6, je KG N.
Der Siebt-Bf ist Fischereiberechtigter im N.
Die Acht-Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x und der Baufläche .x, je KG N.
Die Neunt- und Zehnt-Bf sind jeweils Hälfte-Eigentümer der Grundstücke Nr. x/1 und x/2, je KG N.
Die Elft-Bf ist Hälfte-Eigentümerin der Grundstücke Nr. x/2 und x/3, je KG N.
Diese Grundstücke befinden sich im Nahbereich der geplanten Maßnahmen.

Die Erst-Bf, Zweit-Bf, Viert-Bf, Fünft-Bf und Elft-Bf beziehen ihr Trinkwasser von der Wassergenossenschaft N.
Der Sechst-Bf bezieht sein Trinkwasser aus einem Brunnen bei seiner Liegenschaft, die sich rund 500 m bis 1 km westlich der geplanten Maßnahmen befindet.
Die Dritt-Bf, Neunt-Bf und Zehnt-Bf beziehen ihr Trinkwasser aus einer Quelle, die sich nordwestlich der geplanten Maßnahmen (ca. 1 km) befindet.

Die Darstellungen und Berechnungen in den Projektunterlagen sind plausibel und nachvollziehbar.

Durch die Umsetzung der geplanten Geländeveränderungen, insbesondere der Anschüttungen ist eine Verschlechterung der Ist-Situation im Hochwasserfall bzw. durch abfließende Oberflächenwässer (Hangwässer) für die Grundstücke der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch kommt es durch den Retentionsraumverlust zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen der Rechte der Bf. Mit den geplanten Geländeveränderungen sind keine Eingriffe in den Grundwasserstrom verbunden und sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auszuschließen.

Der beigezogene Amtssachverständige hat folgende Präzisierung des Auflagepunktes 6. vorgeschlagen:
„Die Auflage 6 ist aus fachlicher Sicht dahingehend zu präzisieren, dass das Entwässerungssystem des Kunstrasenplatzes so ausgeführt wird, dass Partikel bis zu einer Korngröße von 0,45 µm ausgefiltert werden. Dazu ist ein nachweislich geeignetes System zu verwenden. Der Absetzschlamm als auch die Filterrückstände, sowohl in der Zisterne, im Filtersystem als auch in der im Südosten angeordneten Mulde sind regelmäßig fachgerecht zu entsorgen und es ist der Entsorgungsnachweis aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Entsorgungsintervall ist so festzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Absetz- u. Filteranlage gegeben ist. Ein Nachweis über die Eignung des Filtersystems ist vor der Errichtung des Kunstrasenplatzes auf der geplanten Anschüttung der Wasserrechtsbehörde zu erbringen.“

II.6. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens - der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2021 sowie der schriftlichen Eingaben -, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

Dass die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Darstellungen und Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind, gründet auf den Ausführungen des Amtssachverständigen. So hat dieser unter anderem ausführlich dargelegt, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen und den „schlechtesten Fall“ bei Hochwasserereignissen darstellen.

Weiters ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, dass eine Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf im Fall eines 30-jährliches Hochwassers sowie durch abfließende Oberflächenwässer mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. So erläuterte er insbesondere, dass schon aufgrund der Örtlichkeit nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind, da die Brücke flussabwärts des bestehenden Sportplatzes eine Engstelle darstellt, die den Hochwasserabfluss limitiert sowie dass die vorgesehenen Anschüttungen im Rückstaubereich des bereits bestehenden Sportplatzes liegen und somit lagebedingt bereits geringere Fließgeschwindigkeiten im Hochwasserfall vorherrschen. Zudem wirken sich die zusätzlich geplanten Maßnahmen, wie die Absenkung des

Vorlandes zwischen der Anschüttung und dem N.-bach sowie die Herstellung eines Grabens im Hochwasserfall hydraulisch positiv aus.
Ebenso sind seine weiteren Ausführungen, dass es durch den entstehenden Retentionsraumverlust zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt, nachvollziehbar. So hat er diesbezüglich erläutert, dass die Berechnungen aufzeigen, dass die HQ30-Welle nahezu gleichbleibt und die HQ100-Spitze leicht gedämpft und zeitlich nach hinten verschoben wird, wobei sich diese Spitzenverschiebung daraus ergibt, dass der geplante Sportplatz bei einem 100-jährlichen Hochwasser überströmt bzw. eingestaut wird und somit eine gegenüber dem Ist-Zustand größere überflutbare Fläche zur Verfügung steht. Im Übrigen ist anzumerken, dass diese Angaben den „schlechtesten Fall“ bei Ablauf eines Hochwassers darstellen.

Auch hat der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragten Maßnahmen nicht in den Grundwasserstrom eingegriffen wird und somit auszuschließen ist, dass sich die Grundwasserverhältnisse zum Nachteil der Bf verändern. Vor allem, da auch die Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Versickerung weiterhin gegeben ist.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben.

Die vorgelegten Ausführungen des Privat-Sachverständigen Dr. H.W. sind für das erkennende Gericht hingegen nicht plausibel und nachvollziehbar, da die Berechnungen die zusätzlich zu den geplanten Anschüttungen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – wie die Randsteinleiste, die Mulden sowie die Geländeabsenkung – nicht berücksichtigen. Auch werden die derzeitig vorherrschenden Abflussverhältnisse sowie die Lage des geplanten Sportplatzes nicht berücksichtigt. Es wird auch nicht auf die unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten im bestehenden bzw. im zukünftigen Abflussprofil eingegangen. Insgesamt berücksichtigen die vorgelegten gutachtlichen Äußerungen somit weder die gesamten gegenständlichen Maßnahmen, noch die Gegebenheiten vor Ort. Die gutachtlichen Äußerungen sind daher nicht geeignet die vom beigezogenen Amtssachverständigen abgegebenen Ausführungen zu erschüttern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht,

sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

III.2. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN). Eine „nicht merkliche“ Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse,

dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (so VwGH 29.9.2016, 2013/07/0299 mwN).

III.3.1. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die Grundstücke der Erst- bis Sechst-Bf und der Acht- bis Elft-Bf durch die Umsetzung der beantragten geländegestaltenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses ergeben sich im Vergleich zum Ist-Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf. Auszuschließen ist zudem, dass sich die Grundwasserverhältnisse nachteilig verändern, da in den Grundwasserstrom durch die beantragten geländegestaltenden Maßnahmen nicht eingegriffen wird und die Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Versickerung weiterhin gegeben ist.

Auch wird darauf hingewiesen, dass der Bewilligungstatbestand des § 38 WRG 1959 der vorbeugenden Verhinderung von zusätzlichen Hochwassergefahren oder Hochwasserschäden dient. Die Prüfung der Konsensfähigkeit einer nach § 38 bewilligungspflichtigen Anlage ist aus den in der Marginalrubrik zu dieser Gesetzesstelle ersichtlichen Gesichtspunkten der „Abwehr und Pflege der Gewässer“ auf die durch die geplante Anlage als solche bedingten Einwirkungen auf Gewässer abzustellen, nicht aber auf damit nicht zusammenhängende Fragen. Bei der Beurteilung der Hochwassersicherheit sind ua die Rechte der Eigentümer der von einer Veränderung des Hochwasserabflusses betroffenen Liegenschaften wahrzunehmen, wobei Rechte der Grundeigentümer durch substanzielle Einwirkungen verletzt werden.
Durch die geplanten geländegestaltenden Maßnahmen, insbesondere durch die Anschüttungen, wird nicht in den Grundwasserhaushalt eingegriffen und sind dadurch auch keine Grundwasserverunreinigungen zu befürchten. Im Übrigen stellen die in der Beschwerde vorgebrachten befürchteten Grundwasserverunreinigungen keinen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums dar. Die Trinkwasserbrunngen sowie -quellen der Bf liegen westlich bzw. nordwestlich der geplanten Maßnahmen und somit im Grundwasser-Anstrombereich der gegenständlichen Maßnahmen. Die Fließrichtung der Oberflächen- und Hochwässer ist zudem aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse von den Trinkwasserbrunnen bzw. von der Quelle weg zu den gegenständlichen Maßnahmen. Es können somit schon aufgrund der Geländegegebenheiten allfällige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Hinzu kommt dass die Fläche des geplanten Sportplatzes bis zu einem 30-jährlichen Hochwasser nicht überflutet wird. Inwiefern (darüber hinaus) eine Beeinträchtigung erfolgen soll, wurde nicht dargelegt und hat sich auch im durchgeführten Beweisverfahren keine solche ergeben.

Insgesamt werden somit durch das gegenständliche Vorhaben die Rechte der Bf nicht verletzt.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter war daher nicht Bedacht zu nehmen.

Zusammengefasst werden daher – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – keine öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 und auch keine (bestehenden) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt.

III.3.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung des Fischereiberechtigten eine beschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0096 mwN). Ein Anspruch auf Abweisung des Bewilligungsantrages eines Dritten kommt ihm nicht zu. Die aus der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes nämlich rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete. Dem Fischereiberechtigten kommt daher kein Recht darauf zu, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht „ohne seine Zustimmung“ erteilt wird (so auch VwGH 10.4.2020, Ra 2020/07/0007 mwN). Den Fischereiberechtigten ist die Obliegenheit auferlegt, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden (vgl. VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0438).

Der Siebt-Bf (Fischereiberechtigter) hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine Einwendungen dahingehend präzisiert, dass er Maßnahmen zum Schutz der Fischerei in der Form begehrt, dass ein geeigneter Filter verwendet wird, der Granulat und Kunststofffasern ausreichend zurückhält.

Durch den nunmehr präzisierten Auflagepunkt 6. wird – wie auch der rechtsfreundliche Vertreter in der Verhandlung am 25. Februar 2021 erklärt hat – dem Begehren des Fischereiberechtigten entsprochen. Durch diese Konkretisierung wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts das geplante Vorhaben auch nicht unverhältnismäßig erschwert. Dass dies der Fall sein würde, wurde auch von der mitbeteiligten Partei nicht behauptet. Die Präzisierung des Auflagepunktes 6. ist

auch erforderlich, um ein Abschwemmen von Feinteilen bei Niederschlagsereignissen bzw. bei Vollfüllung des Sammelreservoirs zu vermeiden.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.5. Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Grundstücke des Bf bewirken und nachteilige Auswirkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Der Beschwerde des Siebt-Bf war jedoch insofern Folge zu geben, als der Auflagepunkt 6. zu konkretisieren war. Weiters war die Fertigstellungsfrist (Spruchpunkt I., 9.) aus Sachlichkeitserwägungen auf „31.12.2022“ zu verlängern. Darüber hinaus war die Beschwerde der Erst- bis Sechst-Bf sowie der Acht- bis Elft-Bf als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Zu Spruchpunkt B. aufschiebende Wirkung:

Zur Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist festzuhalten, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufschiebende Wirkung hat. Da die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung spruchgemäß auch nicht gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen hat, war der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen. Die Feststellung der belangten Behörde in der Rechtsmittelbelehrung, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist – da hierüber nicht im Spruch des Bescheides abgesprochen wurde – unerheblich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner